

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE]
Herr Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 0312/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Vaterschaftsanerkennungen; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Wie häufig wurde, gemessen an der Anzahl von Antragstellung, in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln) Vaterschaftsanerkennungen verwehrt, wenn der Vater Asylbewerber war?**

Erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 29.07.2017, d.h. mit Einführung der Regelung des § 1597a BGB ist der aufenthaltsrechtliche Status der an der Beurkundung beteiligten Personen für die Urkundsperson von Relevanz.

Eine Ablehnung der Beurkundung wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung bzw. die Aussetzung des Beurkundungsverfahrens für die Dauer des ausländerrechtlichen Prüfverfahrens nach § 1597a BGB/ § 85a AufenthG kommt daher erst seit dem 29.07.2017 in Betracht.

Seither wurde noch keine Vaterschaftsanerkennung verwehrt, d.h. endgültig abgelehnt.

Die Angabe, wie viele Vaterschaftsanerkennungen in den letzten fünf Jahren mit Vätern beurkundet wurden, die im Zeitpunkt der Beurkundung Asylbewerber waren, ist nicht möglich.

Zwar haben die Beteiligten seit dem 29.07.2017 Angaben zu ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zu machen, ihre aufenthaltsrechtlichen Daten werden aber nicht gespeichert.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. In wie vielen Fällen wurden welche konkreten Anhaltspunkte bzw. Indizien nach §1597a BGB herangezogen?

Das Beurkundungsverfahren ist für die Dauer des ausländerrechtlichen Prüfverfahrens zurzeit in insgesamt sechs Fällen ausgesetzt. Dabei handelt es sich aufgeschlüsselt nach den Indizien des § 1597a Absatz 2 Satz 2 BGB um

- drei Verfahren mit vollziehbar ausreisepflichtigen Beteiligten (Nr. 1 a.a.O.)
- ein Vorgang aus dem Jahr 2018 und zwei Vorgänge aus 2019

- sowie
- drei Verfahren mit Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates (Nr. 2 a.a.O.)
- zwei Vorgänge aus dem Jahr 2019 und ein Vorgang aus 2020.

1. Wie häufig wurde bei einer Verwehrung der Vaterschaftsanerkennung ein Widerspruch eingelegt und wie viele Widersprüche endeten in einer gerichtlichen Entscheidung?

Gegen die Aussetzung wie auch gegen die (endgültige) Ablehnung der Beurkundung ist das Rechtsmittel des gerichtlichen Anweisungsverfahrens gegeben, das aber in keinem Aussetzungsverfahren eingelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein